

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 9. Juni 2010 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-56/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Schadensersatzklage — Zugang der Verwaltung zur Dienstwohnung eines Beamten — Achtung der Wohnung und des Privatlebens)

(2010/C 221/95)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt G. Cipressa, dann Rechtsanwälte G. Cipressa und L. Mansullo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sein soll, dass sich Bedienstete der Kommission am 8. April 2002 Zugang zu seiner Dienstwohnung in Luanda verschafft haben, sowie auf Übersendung der Abzüge der dabei aufgenommenen Fotos und Vernichtung jeglicher Dokumentation über dieses Ereignis

Tenor des Urteils

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an Herrn Marcuccio 5 000 Euro zu zahlen.
2. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11. September 2008 wird aufgehoben, soweit sie den Antrag von Herrn Marcuccio vom 24. April 2008 auf Übersendung und Vernichtung der Fotografien sowie auf Übersendung von Informationen über die Vernichtung ablehnt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt zusätzlich zu ihren eigenen Kosten ein Viertel der Kosten von Herrn Marcuccio.

5. Herr Marcuccio trägt drei Viertel seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 29.8.2009, S. 48.

Klage, eingereicht am 11. Juni 2010 — Kaser/Kommission

(Rechtssache F-45/10)

(2010/C 221/96)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ferdinand Kaser (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schober)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Erstens Aufhebung der Entscheidung CMS 07/046 der Europäischen Kommission, durch die der Kläger ohne Verringerung seines Ruhegehaltsanspruchs mit Wirkung ab dem 15. August 2009 aus dem Dienst entfernt wurde und Aufhebung aller Entscheidungen, die im Zeitraum von September 2003 bis zur Entfernung des Klägers aus dem Dienst gegen ihn ergangen sind, sowie zweitens Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung CMS 07/046 wegen Mobbing, Missmanagement und Verstoßes gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör aufzuheben;
- alle Entscheidungen, die die Anstellungsbehörde im Zeitraum von September 2003 bis zur Entfernung des Klägers aus dem Dienst gegen ihn erlassen hat, wegen Mobbing und Missmanagement wegen des Verstoßes gegen sein Grundrecht auf rechtliches Gehör aufzuheben;
- seine Anhörung nach den Art. 7 Abs. 1 und 24 des Status zu ermöglichen und die im Februar 2008 und März 2008 eingereichten Anträge zu behandeln;

— ihm eine symbolische Entschädigung in Höhe von einem (1) Euro für den immateriellen und beruflichen Schaden zuzusprechen, den er, wie in der vorliegenden Beschwerde dargestellt, erlitten hat, da Ziel einer solchen Beschwerde nicht Geld, sondern die Anerkennung der Würde und der Berufsehre des Klägers ist.

Klage, eingereicht am 18. Juni 2010 — Hecq/Kommission

(Rechtssache F-47/10)

(2010/C 221/97)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: André Hecq (Chaumont-Gistoux, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit der die Anerkennung der dauernden Teilinvalidität des Klägers im Sinne von Art. 73 des Status abgelehnt wurde und ihm ein Teil der Kosten und ärztlichen Honorare, die durch die Tätigkeit des Ärzteausschusses entstanden sind, auferlegt wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 5. März 2010 (zugestellt per E-Mail vom 8. März 2010) aufzuheben, mit der seine Beschwerde vom 9. Dezember 2009 gegen zwei Verwaltungsentscheidungen vom 7. September 2009 zurückgewiesen wurde, mit denen ihm die endgültige Anerkennung einer Invalidität nach Art. 73 des Statuts versagt wurde und ihm außerdem die Hälfte der Kosten und Honorare des Arztes, der den Ärzteausschuss leitete, in Höhe von 500 Euro (schließlich auf 300 Euro herabgesetzt) sowie die gesamten (später 60 % der) Kosten und Honorare des Arztes, der ihn im Rahmen der Tätigkeit dieses Ärzteausschusses vertreten hat, auferlegt wurden;

— die Entscheidungen vom 7. September 2009 ebenfalls aufzuheben;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. Juni 2010 — De Nicola/EIB

(Rechtssache F-49/10)

(2010/C 221/98)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Isola)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der dem Kläger am 11. Mai 2010 mitgeteilten Entscheidung, wonach der Versuch einer einverständlichen Beilegung des Streites im Wesentlichen verhindert wurde, indem der Antrag auf Ersatz von ärztlichen Behandlungskosten im Zusammenhang mit einer Lasertherapie stillschweigend abgelehnt wurde, und Verurteilung der Beklagten, dem Kläger 3 000 Euro zuzüglich Zinsen zu zahlen, und den durch eine Neubewertung des zuerkannten Betrags entstandenen Schaden zu ersetzen.

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die mit E-Mail vom 11. Mai 2010 mitgeteilte Maßnahme aufzuheben;

— die EIB zu verurteilen, ihm 3 000 Euro an Kosten für die im Jahr 2007 durchgeführte Lasertherapie zuzüglich eines Inflationsausgleichs und Zinsen für den zuerkannten Betrag zu zahlen,

— der EIB die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2010 — Merhzaoui/Rat

(Rechtssache F-52/10)

(2010/C 221/99)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mohamed Merhzaoui (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal)